

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Notifizierung des Ausführungsgesetzes zum Staatsvertrag zum Glücksspielwesen

1. Trifft es zu, dass der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG, Landtags-Drucksache 16/1566 vom 31.08.2007) der Europäischen Kommission zur Notifizierung vorgelegt werden muss?

Wenn ja, warum muss das GlüStV AG bei der Europäischen Kommission notifiziert werden, und wann hat die Landesregierung der Europäischen Kommission über die Bundes-

regierung das GlüStV AG zur Notifizierung vorgelegt bzw. wann wird sie dies tun?

Wenn nein, warum muss das GlüStV AG nach Ansicht der Landesregierung nicht bei der Europäischen Kommission notifiziert werden?

Antwort:

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 24.09.2007 an das Bundesministerium für Wirtschaft und Verkehr darauf hingewiesen, dass sie die Ausführungsgesetze der Länder zum Glücksspielstaatsvertrag nach der Richtlinie über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft für notifizierungspflichtig hält, soweit diese über den bereits notifizierten Staatsvertragsentwurf hinausgehende Vorschriften zum Glücksspiel im Internet enthalten. Nach Auffassung der Kommission gehören dazu Bußgeldvorschriften, die an das Internetverbot im Staatsvertrag anknüpfen und Regelungen, die verschärfende Anfor-

derungen an die übergangsweise Zulassung von Glücksspielen im Internet nach § 25 Abs. 6 GlüStV etwa durch eine Absenkung der dort genannten Einsatzgrenze von 1.000 € vorsehen.

Da eine Notifizierung der Ausführungsgesetze der Länder bis zu deren notwendiger Verabschiedung rechtzeitig vor dem 01.01.2008, dem vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen spätesten Zeitpunkt für die Neuregelung des Glücksspielrechts, wegen der in der o. a. Richtlinie vorgegebenen Fristen nicht mehr möglich ist, haben sich die Staatskanzleien der Länder darauf verständigt, die von der Kommission für notifizierungspflichtig gehaltenen Bestimmungen aus den Ausführungsgesetzen herauszunehmen.

Innenstaatssekretär Lorenz hat mit Schreiben vom 15.10.2007 an den Vorsitzenden des Finanzausschusses, weitergeleitet mit Schreiben des Finanzstaatsekretärs Dr. Wulf vom 19.10.2007 (Umdruck 16/2402), über diesen Sachverhalt informiert und die entsprechenden Änderungen des Gesetzentwurfs zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen empfohlen.

2. Trifft es zu, dass sich das Gesetzgebungsverfahren wegen der Notifizierung soweit verzögern könnte bzw. wird, dass das GlüStV AG nicht bis zum 31.12.2007 beschlossen und verkündet werden kann?

Antwort:

Bei Berücksichtigung der empfohlenen Änderungen der nach Auffassung der Kommission notifizierungspflichtigen Bestimmungen können das Ausführungsgesetz und der Glücksspielstaatsvertrag rechtzeitig zum 01.01.2008 in Kraft treten.

3. Welche Rechtsfolgen würden sich nach Ansicht der Landesregierung unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 28.03.2006 (Az. 1 BvR 1054/01) und § 29 Absatz 1 des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland ergeben, wenn das GlüStV AG nicht zu den in § 14 des Gesetzentwurfes festgelegten Terminen in Kraft tritt?

Antwort:

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Urteil vom 28.03.2006 die getroffene Übergangsregelung zur Fortgeltung des bestehenden Rechts bis zum 31.12.2007 befristet und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt eine den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Entscheidung entsprechende Neuregelung zu treffen. Das Gericht hat in späteren Entscheidungen (1 BvR 138/05 vom 04.07.2007 und 1 BvR 2677/04 vom 02.08.2007) zum Ausdruck gebracht, dass die in dem o. a. Urteil für Bayern vorgenommene Beurteilung der Rechtslage auch auf die anderen Länder zu übertragen ist. Wenn das GlüStV AG nicht zum vorgesehenen Termin am 01.01.2008 in Kraft tritt, gibt es in Schleswig-Holstein ab diesem Zeitpunkt keine verfassungskonforme Rechtsgrundlage für die Aufrechterhaltung des staatlichen Sportwetten- und Lottomonopols.